

verweigerte er den Investiturerzicht, an dem wiederum den Fürsten nicht gelegen sein konnte. Daß er dies Beides erreichte, spricht gewiß für seine Zähigkeit und sein diplomatisches Geschick; es ist nicht einzusehen, was er Besseres in seiner damaligen Lage hätte erlangen können.

Diese Erwägung ändert natürlich nichts daran, daß Heinrich eine große Einbuße seiner Stellung in Kauf nehmen mußte. Die Erwirkung der päpstlichen Absolution, durch die allein er sein Königtum retten konnte, forderte die schwersten Opfer; er mußte noch viel weiter gehen als drei Jahre zuvor, wo er schon einmal und zwar vielleicht ebenfalls in Tribur durch eine tiefe Demütigung vor dem Papste seine Stellung gegenüber den Fürsten wiederherzustellen suchte.¹⁾ Mochte er noch immer eine von den Bedingungen der päpstlichen Enzyklika umgehen, so ließ er sich dafür zu etwas anderem herbei, was der Papst nicht einmal gefordert hatte: er legte vorläufig die Regierung nieder und lebte eine Zeitlang in Speyer als Privatmann „wie ein Büsser“.²⁾ Gegenüber dem Papste war das eine Demonstration des Unterwerfungswillens, die in aller Form die Gültigkeit des Bannes anerkannte und bereits die Politik von Canossa einleitete; und den Fürsten konnte nichts genehmer sein als Heinrichs vorläufiger Rückzug von der Regierung, der die radikalsten Wünsche der Opposition einstweilen erfüllte und sie der Sorge vor seinen Vergeltungsmaßnahmen überhob. Sogar die Nachricht (Lamperts und des Annalisten), daß Heinrich sich einer Art von fürstlicher Kuratel unterstellt hat, ist unter diesen Umständen glaubhaft. Die schwerste Niederlage aber stand dem Könige erst noch bevor: seine sofort abgeordnete Gesandtschaft an den Papst, der den bußwilligen König vom Banne lösen sollte, wurde trotz allem abschlägig beschieden. Wir wissen das aus einem Brief Gregors, der

¹⁾ Vgl. Caspar, Reg. Greg. VII. S. 48 Anm.

²⁾ Lampert S. 281 f.; schwäb. Annalist MG. SS. 5, 286 u. 287 (dieser berichtet die Enthaltung von den Regierungsgeschäften nicht mit ausdrücklichen Worten, sagt aber, daß Heinrich in Speyer *more poenitentium victitans stetit*, und das kommt auf das Gleiche heraus, da das Kirchenrecht dem öffentlichen Büsser alle *negotia* verbot); Vita Anselmi c. 16, MG. SS. 12, 18. An der Richtigkeit dieser Nachricht ist im Hinblick auf den politischen Zusammenhang nicht zu zweifeln. Urkunden Heinrichs sind aus jenen Monaten bis nach Canossa nicht vorhanden.